

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 14.12.2017, TOP III13, über die Abänderung der bestehenden Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 22.05.2014, TOP II/9 betreffend der Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen. Aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL 91/1990 idgF wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 22.05.2014, TOP II/9 betreffend der Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen wird wie folgt geändert:

Der § 7 Art der Entrichtung der Parkgebühr und Nachweis der Entrichtung lautet neu:

- 1) Die Parkgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten durch Erwerb eines Parkscheines oder elektronisch mittels Handy entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Parkschein gemäß Absatz 2 oder der elektronische Nachweis der Entrichtung mittels Handy „sogenanntes Handyparksystem“ gemäß Absatz 3. Das Höchstmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfalle ergibt sich aus der nach den straßenpolizeilichen Vorschriften insgesamt erlaubten Parkdauer.
Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.
- 2) Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach dem Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.
- 3) Die elektronische Entrichtung über das elektronische Handyparksystem und Paybox hat unmittelbar nach Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu erfolgen und wird von den Kontrollorganen mittels Abfragemöglichkeit in Echtzeit elektronisch überprüft.
- 4) Es ist verboten verwechselbare Attrappen von Parkscheinen oder Ausnahmegewilligungen zu verwenden.

Artikel II

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Absatz 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an die Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am: 11. Jan. 2018
Abgenommen am: 29. Jan. 2018

